

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz)
- 15. ÄndG AbgG M-V -

1. Problem

In der Praxis der Anwendung des Abgeordnetengesetzes haben sich in der 6. Wahlperiode einige Probleme ergeben, die an mehreren Stellen Gesetzesanpassungen sinnvoll erscheinen lassen. Sie betreffen zum einen Begriffe und Gesetze, auf die Bezug genommen wird, deren Inhalte oder Bezeichnungen sich geändert haben. So galt die den Mitgliedern des Landtages im Rahmen der Amtsausstattung zur Verfügung gestellte Teilnetzkarte dem Wortlaut nach nur für die von der Deutschen Bahn betriebenen Strecken, obwohl inzwischen viele Verbindungen von privaten Bahnunternehmen angeboten werden. Die in einem früheren Änderungsgesetz vollzogene Streichung des Tagegeldes brachte es mit sich, dass Abgeordnete auf Dienstreisen im Gegensatz zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung, die sie dabei begleiten, kein Tagegeld erhalten. Des Weiteren ergibt sich wie zu Beginn jeder neuen Wahlperiode die Notwendigkeit, die aktuellen Beträge der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale festzulegen. Die Beseitigung weiterer festgestellter Unklarheiten, die Schaffung einer größeren Transparenz im Hinblick auf die veröffentlichungspflichtigen Rechenschaftsberichte der Fraktionen sowie klarere Fristenregelungen sind weitere Themen, welche in diesem Gesetz neu geregelt werden sollen.

2. Lösung

Unklare Regelungen werden eindeutig gefasst, veraltete Begriffe und Bezüge entsprechend angepasst, die Termine für die Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung und der Kostenpauschale festgelegt und eindeutige Regelungen für die Schaffung von mehr Transparenz in den Rechenschaftsberichten und den Fristenregelungen formuliert.

3. Alternativen

Keine

4. Kosten

In geringfügigem Umfang entstehen Mehrkosten durch die Wiedereinführung der allerdings auf die Abrechnung von Dienstreisen beschränkten Tagegeldregelung. Die Höhe dieser geringfügigen Kosten hängt von der Abrechnungspraxis ab.

ENTWURF**eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz)
- 15. ÄndG AbgG M-V -**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (AbgG M-V) vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1071), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Landeswahlgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ werden durch die Wörter „Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V)“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „(R 2) im Alter von 40 Jahren“ durch die Wörter „(R 2, Erfahrungsstufe 7)“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „5.197,86“ durch die Angabe „5.749,22“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „nach den hierfür geltenden Vorschriften“ durch die Wörter „auf dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG in Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

b) Folgender neuer Satz wird angefügt:

„Das Streckennetz umfasst auch die durch Privatbahnen betriebenen Teilstrecken.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „1.236,17“ durch die Angabe „1.500,00“ ersetzt.

b) § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für die Ausstattung von Büros erhält ein Abgeordneter auf Antrag und gegen Nachweis der Aufwendungen einen einmaligen Zuschuss von höchstens 2.550 Euro. Abgeordneten, die in einer der vorherigen Wahlperioden einen Zuschuss für die Erstausrüstung der Büros erhalten haben, wird auf Antrag und gegen Nachweis ein Zuschuss in Höhe von höchstens 1.000 Euro gewährt. Für Abgeordnete, die bereits zwei aufeinander folgende Wahlperioden dem Landtag angehören, wird auf Antrag und gegen Nachweis in der folgenden Wahlperiode ein Zuschuss in Höhe von höchstens 1.500 Euro gewährt.“

c) In § 9 Abs. 4 wird der bisherige Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Einem Abgeordneten werden nachgewiesene Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit erstattet, die dem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt eines vollzeitbeschäftigten Angestellten des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Entgeltgruppe E 10, Erfahrungsstufe 5 TV-L entsprechen.“

d) In § 9 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dabei bleiben jährliche oder einmalige Sonderzahlungen außer Betracht.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) In § 9 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „einem Abgeordneten“ durch die Wörter „dem Abgeordneten“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.

b) In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der entsprechende Antrag ist zu Beginn des Mietverhältnisses zu stellen. Wird das Mietverhältnis nach der erneuten Wahl in den Landtag in der neuen Wahlperiode fortgesetzt, ist ein Folgeantrag zu stellen.“

6. § 13 Abs. 2 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In § 14 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für die Zeit der Teilnahme eines Abgeordneten an einer genehmigten Dienstreise außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns wird Tagegeld in entsprechender Anwendung der Regelungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz) gezahlt.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

8. In § 16 Abs. 5 werden die Wörter „des Landeswahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V)“ ersetzt.

9. § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuschüsse nach den Absätzen 1 bis 3 werden auch für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld nach § 16 gewährt.“

b) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Übergangsgeldempfänger sind keine Versorgungsempfänger im Sinne des Abs. 1, solange sie keine Leistungen nach den §§ 17 bis 20 beziehen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. Der bisherige § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen wirtschaftlichen Notfällen Abgeordneten einmalige Unterstützungen, ausgeschiedenen Abgeordneten und deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren. Unterstützungen kommen insbesondere in Betracht,

1. wenn der Abgeordnete Schäden in Folge der Mandatsausübung erleidet,
2. soweit die Hinterbliebenen mandatsbedingte Aufwendungen nachweisen, für die Abgeordnete eine allgemeine Kostenpauschale erhalten.

Die Gewährung einer Unterstützung ist ausgeschlossen, wenn der Betroffene anderweitig einen Ausgleich erlangen kann.“

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Entschädigung nach § 6 Abs. 1 wird zum 1. Januar 2017, 1. Januar 2018, zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 nach Maßgabe der Entwicklung der Besoldung der Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern angepasst.“

b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „(R 2) mit einem Lebensalter von 40 Jahren“ durch die Angabe „(R 2), Erfahrungsstufe 7“ ersetzt.

c) In Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Kostenpauschale nach § 9 Abs. 1 wird zum 1. Januar 2017, 1. Januar 2018, zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern angepasst.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „Annahme der Wahl“ gestrichen und durch die Wörter „Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss“ ersetzt.

13. In § 31 werden die Wörter „auf volle Euro“ gestrichen.

14. In § 51 wird im zweiten Absatz das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

15. In § 54 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bildet sich mehr als eine Fraktion mit Mitgliedern des Landtages, die derselben Partei angehören, beschränkt sich ihre Finanzierung auf jenen Betrag, der sich ergäbe, wenn nur eine Fraktion gebildet würde. Der Betrag wird anteilig entsprechend der Zahl der Abgeordneten auf diese Fraktionen aufgeteilt.“

16. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In § 55 Abs. 2 Nr. 1 a) werden im zweiten Anstrich die Wörter „Zuschüsse für bürotechnische Ausstattung“ durch die Wörter „Zuschüsse für die Unterhaltung eines Kfz oder für die Kosten eines anderen Verkehrsmittels“ ersetzt.

b) In § 55 Abs. 4 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Endet die Wahlperiode oder verliert eine Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion, so ist der Rechenschaftsbericht für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) innerhalb einer Frist von 4 Monaten vorzulegen. Als Ende des Berichtszeitraumes für den Rechenschaftsbericht im Sinne von Satz 3 wird der letzte Kalendertag des Monats festgelegt, in dem die Vereinigung von Abgeordneten die Rechtsstellung als Fraktion verliert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Nummern 1 bis 3, 4 b), 4 c), 4 d), 4 e), 5 b) bis 12 und 14 bis 16 treten zum Beginn der 7. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
2. Die Nummern 4 a) und 5 a) treten am 1. November 2016 in Kraft.
3. Die Nummer 13 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Mathias Brodkorb und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

An Stelle des Landeswahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern gilt nunmehr das Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz-LKWG M-V).

Zu Nummer 2

Die Richterbesoldung, an der sich die Entschädigung für die Abgeordneten orientiert, gliedert sich nunmehr nach Erfahrungsstufen. Entsprechend der in § 28 Abs. 1 enthaltenen Anpassungsklausel wurde für die Bemessung der monatlichen Entschädigung der Abgeordneten die Entwicklung der Besoldung der Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Die Gesetzesänderung stellt klar, dass die den Mitgliedern des Landtages im Rahmen der Amtsausstattung zur Verfügung gestellten Netzkarten auch zur Nutzung von Strecken berechtigen, die von privaten Bahnunternehmen betrieben werden.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die Erhöhung der Kostenpauschale berücksichtigt die erhöhten Anforderungen an die Arbeit in den Wahlkreisen.

Zu Buchstabe b

Nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung konnte ein Mitglied des Landtages, das dem Landtag in einer früheren Wahlperiode schon einmal angehört hatte, nur die Hälfte des Zuschusses für die Erstausrüstung beanspruchen. Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach zwei Wahlperioden ein höherer Bedarf zur Erneuerung der dann auch technisch abgenutzten Büroausstattung besteht.

Zu Buchstabe c

Den Maßstab für die Vergütung von Mitarbeitern der Abgeordneten soll nunmehr der Tarifvertrag für Angestellte des Landes bilden. Der Höchstbetrag orientiert sich an dem Gehalt für den früheren gehobenen Dienst.

Zu Buchstabe e

Die Änderung stellt klar, dass das mit der Beschäftigung unvereinbare Verhältnis nur für die an dem Arbeitsverhältnis unmittelbar Beteiligten gilt.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Die Erhöhung des Mietkostenzuschusses trägt der Entwicklung der Mietpreise in der Landeshauptstadt Schwerin Rechnung.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Die Bestimmung zielt auf eine zeitnahe Beantragung des Mietkostenzuschusses, was der zügigen Bearbeitung und Auszahlung dient.

Zu Nummer 6

Die Bestimmung soll mangels praktischer Relevanz gestrichen werden. Soweit Mitglieder des Landtages Ämter bekleiden, in denen sie über einen Dienstwagen mit Fahrer verfügen, gelten für diese die Dienstreisebestimmungen des Landes.

Zu Nummer 7

Bisher erhalten Abgeordnete im Gegensatz zu Bediensteten des Landes für die Teilnahme an Dienstreisen kein Tagegeld für Verpflegungsaufwendungen. Ein solches Tagegeld soll nunmehr für Dienstreisen außerhalb von Mecklenburg-Vorpommerns in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes eingeführt werden. Dies bedeutet, dass Dienstreisen innerhalb des Landes und die Teilnahme an den Sitzungen des Landtages, seiner Gremien sowie der Landtagsfraktionen nach wie vor keinen Anspruch auf Tagegeld auslösen.

Zu Nummer 8

Die Änderung stellt den zutreffenden Bezug zu dem nunmehr geltenden Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 her, das das in der bisherigen Fassung genannte Wahlgesetz abgelöst hat.

Zu Nummer 9

Die Änderung beseitigt die nach dem bisherigen Wortlaut aufgetretene Unklarheit, ob der im § 25 Abs. 1 geregelte Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Landesbeamte, für den sich die Abgeordneten entscheiden können, für die Bezieher von Übergangsgeld weiter gezahlt werden kann. Da es keinen sachlichen Grund gibt, nur den Empfängern von Übergangsgeld, die sich als Abgeordnete für eine gesetzliche oder private Krankenversicherung entschieden haben, die Hälfte der anfallenden Beiträge zu erstatten, denjenigen, welche die Beihilferegulung gewählt haben, jedoch keine Kostenerstattung zu gewähren, bedurfte es dieser Klarstellung. In der bisherigen Praxis wurde dies im Übrigen bereits im Sinne einer Gleichbehandlung so gehandhabt.

Satz 2 stellt klar, dass ehemalige Abgeordnete erst Versorgungsempfänger werden, wenn sie die in §§ 17 bis 20 geregelte Altersentschädigung erhalten. Empfänger von Übergangsgeld sind dagegen keine Versorgungsempfänger.

Zu Nummer 10

Aufgrund von Schäden durch Angriffe auf Wahlkreisbüros entstand das Bedürfnis, den allgemein gefassten Tatbestand durch ein Regelbeispiel zu konkretisieren. Grundsätzlich bleibt die wirtschaftliche Notlage Voraussetzung für eine Unterstützung. Der subsidiäre Charakter der Norm bleibt dadurch erhalten, dass eine Unterstützung nur gewährt werden kann, wenn der Betroffene nicht anderweitig, zum Beispiel indem er Vorkehrungen durch den Abschluss einer allgemein üblichen Versicherung getroffen hat, einen Ausgleich erlangen kann.

Zu Nummer 11

Diese Änderungen aktualisieren zum einen die für diese Wahlperiode vorgesehenen Anpassungstermine für die Entschädigung der Abgeordneten und der Kostenpauschale.

Zum anderen wird, wie bereits in Nummer 2, der Bezug zu der nunmehr geltenden Richterbesoldung, die sich nach Erfahrungsstufen gliedert, hergestellt.

Zu Nummer 12

Auch diese Änderung hängt wie Nummer 8 damit zusammen, dass das Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 das frühere Landeswahlgesetz abgelöst hat. Da nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Annahme der Wahl durch die gewählten Bewerber nicht mehr vorgesehen ist, sondern der Mandatserwerb nunmehr an den Ablauf einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses geknüpft ist, bedarf es einer anderen Festlegung für die Beginn der Zahlungsansprüche nach diesem Gesetz für die künftigen Mitglieder des Landtages, die nach dem festgestellten Wahlergebnis bereits über eine gesicherte Rechtsposition im Sinne einer Anwartschaft verfügen, jedoch vor der Konstituierung des Landtages noch nicht über eine Mitgliedschaft im vollen rechtlichen Umfang verfügen.

Da diese gesicherte Rechtsposition im Sinne einer Anwartschaft bereits mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuss erworben wird, ist es sachgerecht, den Beginn der Zahlungsansprüche gemäß § 29 an diesen Zeitpunkt zu knüpfen.

Zu Nummer 13

Nach bisherigem Recht werden Leistungen auf volle Euro gerundet. Dies entspricht nicht dem Prinzip der kaufmännischen Rundung, die dazu dient, mehrere Stellen nach dem Komma auf zwei Kommastellen, die sich in Cent abbilden lassen, zu runden. Es ist auch sachgerecht, die Leistungen nach diesem Gesetz ungemindert zu gewähren, da insbesondere Zuschüsse zur Kranken- und zur Pflegeversicherung an Abgeordnete damit den tatsächlichen Ansprüchen nach § 25 Abs. 2 und Abs. 3 voll entsprochen und deshalb ungemindert gezahlt werden.

Zu Nummer 14

Es entspricht einem modernen Verständnis von Fraktions- und Parlamentsarbeit und dient der Transparenz, dass die Landtagsfraktionen die Öffentlichkeit über ihre Arbeit informieren.

Zu Nummer 15

Soweit sich mehr als eine Fraktion aus Mitgliedern derselben Partei zusammensetzt, soll die Finanzierung der insoweit geteilten Fraktionen auf den Betrag beschränkt sein, der ohne die Fraktionsmehrung auf die ungeteilte Fraktion entfallen würde.

Zu Nummer 16

Buchstaben a und b

Die in § 55 Abs. 2 enthaltene Gliederung enthält keinen Gliederungspunkt für Zuschüsse, welche die Fraktionen für die Unterhaltung eines Kfz oder für die Kosten eines anderen Verkehrsmittels erhalten. Da der Anstrich „Zuschüsse für bürotechnische Ausstattung“ künftig entfällt, erscheint es sachgerecht, hier die Position „Zuschüsse für die Unterhaltung eines Kfz oder für die Kosten eines anderen Verkehrsmittels“ aufzuführen.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Landtagsfraktionen für das Kalenderjahr 2011, in dem die 5. Wahlperiode endete und die 6. Wahlperiode begann, Rechenschaftsberichte vorgelegt haben, die unterschiedliche Berichtszeiträume auswiesen. Um hier durch einen eindeutigen Gesetzeswortlaut Klarheit zu schaffen und zu gewährleisten, dass auch im Hinblick auf den Berichtszeitraum die Vergleichbarkeit und damit die Transparenz der Verwendung der Fraktionsmittel hergestellt wird, erscheint es notwendig, dass mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem die Vereinigung von Abgeordneten die Rechtstellung als Fraktion verliert, einen Stichtag zu nennen, an dem der Berichtszeitraum im Jahr des Übergangs von einer Wahlperiode zur nächsten endet.

Zu Artikel 2

Die Zeitpunkte des Inkrafttretens sind unterschiedlich gefasst worden.